BEBAUUNGSPLAN (Satzung)

zur Änderung des Aufbauplanes mit Fluchtlinien

„RUCKERT"

in der Gemeinde: SAARWELLINGEN

STRASSENQUERPROFIL
LILIENSTRASSE
M. 1 : 50

STRASSENQUERPROFIL
STRASSE „B"
M. 1 : 50

STRASSENQUERPROFIL
STRASSE „A" u. „C"
M. 1 : 50

Die Änderung des rechtsverbindlichen Aufbauplanes mit Fluchtlinien "Ruckert" vom 14.10.1960, genehmigt mit Verfügung des Ministers für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau vom 15.11.1960, Az. IB/32 - 4.Bp.w.Vr. 1120/60 und Az. - wurde in der Sitzung des Gemeinderates Saarwellingen am ..... beschlossen.

Die örtliche Bekanntmachung über den Beschluß des Gemeinderates zur Änderung des Aufbauplanes mit Fluchtlinien "Ruckert" erfolgte am .....

Die Änderung betrifft die Neuplanung der unbebauten Grundstücke nordwestlich der ausgebauten Lilienstraße sowie die Grundstücke beiderseits der nach nicht ausgebauten Lilienstraße. Die Lilienstraße wird begrenzt durch die Straßen in den Naugärten und der Sonnenstraße. Innerhalb dieses Geltungsbereiches der geplanten Änderung sollen optimalere Baugrundstücke geschaffen werden. Ferner sieht die Änderung Flächen für den Gemeinbedarf vor.

Nach Erlassung der Rechtskraft des geänderten Bebauungsplanes "Ruckert" tritt die in Anlehnung des Beschlusses v. 20 vom 14.1.1971, seine 24. veröffentlichte Ausgleichsanordnung, soweit sie für den geänderten Planbereich Festsetzungen der § 9 BBauG enthält, außer Kraft.

Die Bekanntmachung der Änderung des Aufbauplanes mit Fluchtlinien "Ruckert" erfolgte auf Antrag der Gemeinde Saarwellingen durch den Herrn Landrat - Kreisbauamt - Planungsstelle, Saarlouis.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 3 des Bundesbaugesetzes in der Neufassung vom Bundesrat BGBl vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256):

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes
2. Art der baulichen Nutzung
   2.1 Baugebiet
      2.1.1 allgemeine Wohngebiete
      2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
3. Maß der baulichen Nutzung
   3.1 Zahl der Vollgeschosse
   3.2 Grundflächenzahl
   3.3 Geschoßflächenzahl
   3.4 Baumassenzahl
   3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen
4. Bauweise
5. Überbaubare Grundstücksflächen
6. nicht überbaubare Grundstücksflächen
7. Stellung der baulichen Anlagen
8. Mindestgröße der Baugrundstücke
9. Mindestbreite der Baugrundstücke
10. Mindesttiefe der Baugrundstücke
11. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Gesetzlichkeiten für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind
    11.1 Garagen, Freigrünen und Grenzbauflächen
    11.2 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
    11.3 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
12. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK. Straßenkrone, Mitte Haus bis OK. Fertigkeitsfußboden)
13. Flächen für den Gemeinbedarf
14. Grenzlinien für die Bebauung mit Familienhäusern vorgesehener Flächen
15. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaues gefördert werden können, errichtet werden
16. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind
17. der besonderen Nutzungsart nach von Flächen, die durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich sind
18. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung
19. Verkehrsflächen nach Verkehrsflächen besonderer zweckbestimmung, wie Fußgängerverkehr, Flächen für den Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
20. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen
21. Versorgungsflächen
22. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen
23. Flächen für die Versorgung oder Beseitigung von Abwasser und festen abfallstoffen sowie für Abwasserungen
24. öffentliche und private Grünflächen die Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Kalt- und Badeplätze, Friedhöfe
25. Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserrückhaltebecken und für die Regelung des Wasserabflusses, sowohl diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können
26. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen
27. Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft
28. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Abwasserbeseitigung, wie Kläranlagen, Rückhalteanlagen, Behälter, Teiche und dergleichen
29. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können
30. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit einer Ver-und Entsorgungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen
31. Flächen für Lärmschutzanlagen für bestimmte einzelnen Bereiche wie Lärmschutzwälle, Erdwälle, Stellplätze und Garagen
32. Gebiete, in denen bestimmte, die Luft verunreinigenden Stoffe, nicht verwendet werden dürfen
33. Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundflächen und ihre Nutzung, die Flächen für zeitweise Anlagen und Verkehrsanlagen, zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz von solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Änderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen
34. Die mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen
    a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
    b) Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Sonstigen
35. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung der Erschließungen erforderlich sind

Aufnahme von Festsetzungen über die andere Verteilung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) sowie in Verbindung mit § 113 Abs. 1 der Landesbauordnung - LBO vom 12. Mai 1965

1. Geschoßhöhen:	In den Wohngeschossen max. 2,75 m, in Untergeschossen, welche hangseitig zu Aufenthaltsräumen ausgebaut werden können, sofern die Vorschriften des § 64 Abs. 1 der LBO vom 12.5.1965 berücksichtigt werden, beträgt die max. Höhe 2,70 bzw. 2,50 m i.L.
2. Dachform:	Zulässig sind Sattel- und Walmdächer
3. Dachneigung:	Auf der Ostseite der Lilienstraße Bauteilen Nr. 14 bis 25 25 bis 30° Neigung sonst 15 bis 30° Neigung
4. Dacheindeckung:	Ton- und Zementziegel sowie Wellasbestzementplatten und Schiefer
5. Kniestock:	Ein Kniestock ist nur beim Ausbau des Dachgeschosses zulässig, die Höhe des Kniestockes wird auf 0,65 m festgelegt
6. Dachüberstand:	Der Dachüberstand (ohne Rinne) wird auf max. 0,50 m waagerecht gemessen festgelegt.
7. Firstrichtung:	Die dargestellten Firstrichtungen sind verbindlich.
8. Garagen:	Garagen innerhalb des Gebäudes sind zulässig, sofern die Bestimmungen des § 3 der Garagenverordnung vom 1.8.1972, Amtsbl. Seite 450, erfüllt sind. Sofern Garagen an das Hauptgebäude angebaut werden, können diese die gleiche Dachform, Dachneigung und Eindeckung wie das Hauptgebäude erhalten. Freistehende Einzelgaragen sind mit flach- oder flachgeneigtem Pultdach bis 15° Neigung (Traufe an der Rückfront) zu erstellen. Der Mindestabstand zwischen Garagenvorderfront und Straßenbegrenzungslinie beträgt 6,00 m.
9. Einfriedigungen:	Als Einfriedigung der Grundstücke an der Straßengrenze sowie seitlich bis zur Flucht des Hauptgebäudes sind Mauern, Holzspriegelzäune, schmiedeeiserne Zäune oder eine Mauer aus Steinen oder Verblendung bis max. 0,60 m Höhe zulässig. Seitlich und an der rückwärtigen Grundstücksgrenze sind zulässig: Drahtgeflecht- bzw. Holzspriegelzaun bis zu einer max. Höhe von 1,50 m.

Gemäß § 9 Abs. 1 und 3 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256):

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes
2. Art der baulichen Nutzung
   2.1 Baugebiet
      2.1.1 allgemeines Wohngebiet
      2.1.2 Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
         1 Wohngebäude - mit der Versorgung des Gebietes mit den inneren Laden-Gewerbe und Handwerksbetrieben, sowie nicht störende Handwerksbetriebe 3 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale u. gesundheitliche Zwecke
         Anlagen für Verwaltungen, sowie sportliche Zwecke
      2.1.2 nicht
3. Maß der baulichen Nutzung
   3.1 Zahl der Vollgeschosse
   3.2 Grundflächenzahl
   3.3 Geschoßflächenzahl
   3.4 Baumassenzahl
   3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen
4. Bauweise
5. Überbaubare Grundstücksflächen
6. nicht überbaubare Grundstücksflächen
7. Stellung der baulichen Anlagen
8. Mindestgröße der Baugrundstücke
9. Mindestbreite der Baugrundstücke
10. Mindesttiefe der Baugrundstücke
11. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Gesetzlichkeiten für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind
    11.1 Garagen, Freigrünen und Grenzbauflächen
    11.2 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
    11.3 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
12. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK. Straßenkrone, Mitte Haus bis OK. Fertigkeitsfußboden)
13. Flächen für den Gemeinbedarf
14. Grenzlinien für die Bebauung mit Familienhäusern vorgesehener Flächen
15. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaues gefördert werden können, errichtet werden
16. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind
17. der besonderen Nutzungsart nach von Flächen, die durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich sind
18. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung
19. Verkehrsflächen nach Verkehrsflächen besonderer zweckbestimmung, wie Fußgängerverkehr, Flächen für den Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
20. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen
21. Versorgungsflächen
22. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen
23. Flächen für die Versorgung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Abwasserungen
24. öffentliche und private Grünflächen die Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Kalt- und Badeplätze, Friedhöfe
25. Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserrückhaltebecken und für die Regelung des Wasserabflusses, sowohl diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können
26. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen
27. Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft
28. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Abwasserbeseitigung, wie Kläranlagen, Rückhalteanlagen, Behälter, Teiche und dergleichen
29. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können
30. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Versorgungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen
31. Flächen für Lärmschutzanlagen für bestimmte einzelnen Bereiche wie Lärmschutzwälle, Erdwälle, Stellplätze und Garagen
32. Gebiete, in denen bestimmte, die Luft verunreinigenden Stoffe, nicht verwendet werden dürfen
33. Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundflächen und ihre Nutzung, die Flächen für zeitweise Anlagen und Verkehrsanlagen, zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz von solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Änderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen
34. Die mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen
    a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
    b) Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Sonstigen
35. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung der Erschließungen erforderlich sind

Festsetzungen über Flächen, auf denen die Errichtung von Anlagen für soziale Zwecke und für Kinder- und Jugendliche und für den Gemeinbedarf sowie die Flächen, auf denen Gemeinbedarfsanlagen nach § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) sowie in Verbindung mit § 113 Abs. 2 der Landesbauordnung - LBO vom 12. Mai 1965

1. Flächen, auf denen Anlagen besonderer sozialer Infrastruktur gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind	entfällt
2. Flächen, auf denen besondere soziale Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind	entfällt
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien geeignet sind	entfällt

Festsetzungen über die andere Verteilung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) sowie in Verbindung mit § 113 Abs. 1 der Landesbauordnung - LBO vom 12. Mai 1965

1. Geschoßhöhen:	siehe Zeichnung
2. Dachform:	siehe Zeichnung
3. Dachneigung:	siehe Zeichnung
4. Dacheindeckung:	siehe Zeichnung
5. Kniestock:	siehe Zeichnung
6. Dachüberstand:	siehe Zeichnung
7. Firstrichtung:	siehe Zeichnung
8. Garagen:	siehe Zeichnung
9. Einfriedigungen:	siehe Zeichnung

Gemäß § 9 Abs. 1 und 3 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256):

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes
2. Art der baulichen Nutzung
   2.1 Baugebiet
      2.1.1 allgemeines Wohngebiet
      2.1.2 Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
         1 Wohngebäude - mit der Versorgung des Gebietes mit den inneren Laden-Gewerbe und Handwerksbetrieben, sowie nicht störende Handwerksbetriebe 3 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale u. gesundheitliche Zwecke
         Anlagen für Verwaltungen, sowie sportliche Zwecke
      2.1.2 nicht
3. Maß der baulichen Nutzung
   3.1 Zahl der Vollgeschosse
   3.2 Grundflächenzahl
   3.3 Geschoßflächenzahl
   3.4 Baumassenzahl
   3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen
4. Bauweise
5. Überbaubare Grundstücksflächen
6. nicht überbaubare Grundstücksflächen
7. Stellung der baulichen Anlagen
8. Mindestgröße der Baugrundstücke
9. Mindestbreite der Baugrundstücke
10. Mindesttiefe der Baugrundstücke
11. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Gesetzlichkeiten für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind
    11.1 Garagen, Freigrünen und Grenzbauflächen
    11.2 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
    11.3 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
12. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK. Straßenkrone, Mitte Haus bis OK. Fertigkeitsfußboden)
13. Flächen für den Gemeinbedarf
14. Grenzlinien für die Bebauung mit Familienhäusern vorgesehener Flächen
15. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaues gefördert werden können, errichtet werden
16. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind
17. der besonderen Nutzungsart nach von Flächen, die durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich sind
18. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung
19. Verkehrsflächen nach Verkehrsflächen besonderer zweckbestimmung, wie Fußgängerverkehr, Flächen für den Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
20. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen
21. Versorgungsflächen
22. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen
23. Flächen für die Versorgung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Abwasserungen
24. öffentliche und private Grünflächen die Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Kalt- und Badeplätze, Friedhöfe
25. Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserrückhaltebecken und für die Regelung des Wasserabflusses, sowohl diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können
26. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen
27. Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft
28. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Abwasserbeseitigung, wie Kläranlagen, Rückhalteanlagen, Behälter, Teiche und dergleichen
29. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können
30. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Versorgungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen
31. Flächen für Lärmschutzanlagen für bestimmte einzelnen Bereiche wie Lärmschutzwälle, Erdwälle, Stellplätze und Garagen
32. Gebiete, in denen bestimmte, die Luft verunreinigenden Stoffe, nicht verwendet werden dürfen
33. Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundflächen und ihre Nutzung, die Flächen für zeitweise Anlagen und Verkehrsanlagen, zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz von solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Änderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen
34. Die mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen
    a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
    b) Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Sonstigen
35. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung der Erschließungen erforderlich sind

Gemäß Schreiben des Landesamtes für Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft vom 21.7.1977, Az. Nr. 1/3331/77, Schreiben liegt das Baugebiet im Bereich eines Grundwassergewinnungsgebietes, an dessen die Anforderungen der weiteren Schutzzone" (Zone II) zu stellen sind, d.h. es muß eine Einwandfreie abdeckung nicht Verlegung erfolgen. Angewandte Werkstoffe, die nach DIN 4033 mit der Schutzwirkung geprüft und gekennzeichnet werden. Außerdem dürfen in diesem Bereich keine Kunststoffe bau keine auslaugbaren Schutzmaterialien und auch keine heemhaltigen Bindemittel beim Deckenbau verwendet werden. Grundsätzlich dürfen in dem Bereich keinerlei grundwasserschädigende Stoffe zur Verwendung in den Untergrund gebracht werden. Maßgebend für alle Beschränkungen innerhalb von Wasserschutzzonen sind die Richtlinien des DVGW - Arbeitsblattes W 101

PLANZEICHEN

nach der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 und BGB (BGBl. I - Gesetzblatt)

- Geltungsbereich der Änd. des Bebauungsplanes
- best. Gebäude
- gepl. Gebäude
- best. Straßen
- gepl. Straßen
- Baugrenzen
- Baulinien
- best. Grundstücksgrenzen
- gepl. Grundstücksgrenzen
- Flächen für Anlagen u. Einr. für den Gemeinbedarf
- Abgrenzung unterschiedl. Nutzung
- Parkstreifen
- Vorgarten
- Fußweg
- Straßenbegrenzungslinie
- Umformerstation
- mit Leitungsrecht belastete Fläche (Kand.)
- Sichtdreieck (VSE - Leitung)
- Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernd Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Sträucher, Hecken u. Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 0,80 m über Fahrbahn nicht überschreiten
- 10 KV - Freileitung der VSE
- (25) Bauselementnummer
- (B1) Bebauungsgrenze
- WA Allgemeines Wohngebiet
- Z = II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Z = I zwingend eingeschossig
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschoßflächenzahl
- O offene Bauweise
- ^ nur Einzelhäuser zulässig
- A Abwasserkanal
- W Wasserleitung
- Kabel der Deutschen Bundespost
- Kindergarten gepl.
- Spielplatz gepl.

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit der Begründung gemäß § 2 a Abs. 2 BBauG für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.11.1972 bis einschließlich 23.12.1972 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 3.11.1972 mit den üblichen örtlich bekanntgemacht, mit Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht wurden sind.

Saarwellingen, den 15. JAN. 1978

Der Bürgermeister

Saarwellingen

Der Gemeinderat hat die Bedenken und Anregungen gemäß § 2 Abs. 4 BBauG am 25.1.1978 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt.

BESCHLOSSEN

Saarwellingen, den 26. JAN. 1978

Der Bürgermeister

GENEHMIGT

3. Mai 1978

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen

SAARLAND
Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
Tb-5309/78 Ta/Be

gez. Lücker
Diplom-Ingenieur

Die Genehmigung/Genehmigung ist heute ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan liegt von heute an zur Einsicht bereit.

Saarwellingen, den 3. 5. 1978

Der Bürgermeister

RECHTSVERBINDLICH

Saarwellingen, den 3. 7. 1978

Der Bürgermeister

DER LANDRAT DES LANDKREISES SAARLOUIS
KREISBAUAMT - PLANUNGSSTELLE

Gemeinde: Saarwellingen

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „RUCKERT"

Maßstab: 1 : 500

Bearbeitet: Jungmann Müller

Datum: 1977

Gezeichnet: Zenker

Geprüft: Liese
Kreisbaurat